



Reduzierter Winterdienst

Gestützt auf die geltenden Umweltschutzbauvorschriften gilt seit einigen Jahren folgendes Konzept:

- Eine **Schwarzräumung** (pfaden sowie streuen von Taumitteln) wird nur ausgeführt auf Kantonsstrassen, wichtigen Strassen, vor Stoppsignalen sowie auf Strassenabschnitten mit starkem Gefälle.
- Auf allen anderen Strassen und Gehwegen erfolgt nur eine **Weissräumung** (pfaden ohne Salz) – ausgenommen bei besonderen meteorologischen Verhältnissen (z.B. Eisregen) – wenn die Verkehrssicherheit durch Sanden und Splitten nicht mehr gewährleistet werden kann.

Autoparkierung und Schneeräumung

Im Hinblick auf die Schneeräumungsarbeiten werden die MotorfahrzeughalterInnen ersucht, ihre Fahrzeuge nicht entlang von öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen zu parkieren, da sonst die Winterdienstarbeiten erheblich erschwert werden. Die Gemeinde Neuenhof lehnt jede Haftung für Schäden ab, die beim Schneepflügen oder Salzstreuen an nicht ordnungsgemäss parkierten Fahrzeugen entstehen. Die Schneeräumung in privaten Zufahrten ist Sache der Grund-eigentümer oder Mieter der betreffenden Objekte. Es ist nicht gestattet, den von Privatgrundstücken weggeräumten Schnee auf öffentlichem Grund abzulagern. Allfällige Zu widerhandlungen werden mit Busse geahndet.

Der Gemeinderat und die mit den Winterdienstarbeiten beauftragten Personen danken der Bevölkerung für ihre Mithilfe durch entsprechende Beachtung dieser Weisungen.

5432 Neuenhof, 16. Dezember 2019

Gemeinderat Neuenhof

G E M E I N D E N E U E N H O F